

Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 3	Freitag, 14. Februar 2025	54. Jahrgang
Seite	Inhalt	
8	Einladung zur Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Oeversee am 20.02.2025	
9	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sieverstedt am 26.02.2025	
11	Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025	

Das Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Amt Oeversee

Einladung

Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Oeversee

Sitzungstermin: Donnerstag, 20.02.2025, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Großer Sitzungssaal, Amtsgebäude Tarp,
Tornschauser Straße 3-5, 24963 Tarp

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung, Genehmigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Beschlussfassung zu Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 09.12.2024
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil vom 09.12.2024
5. Bericht des Amtsvorstehers
6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan des Amtes Oeversee für das Haushaltsjahr 2025
7. Beratung und Beschlussfassung über die hauptamtliche Leitung der Amtsverwaltung
8. Mitteilungen und Anfragen

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung in der Sitzung voraussichtlich nichtöffentlich beraten.

Nichtöffentlicher Teil:

9. Auftragsvergaben
- 9.1. Auftragsvergabe des Ausrüstungs- und Kleidungsbedarfes 2025 der Freiwilligen Feuerwehren und der Jugendfeuerwehren im Amt Oeversee
10. Personalangelegenheiten
11. Antrag auf Genehmigung von Altersteilzeit

gez.
Ralf Bölck
Amtsvorsteher

Gemeinde Sieverstedt

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sieverstedt

Sitzungstermin: Mittwoch, 26.02.2025, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Schulungsraum der Feuerwehr Sieverstedt-Stenderup, Sieverstedter
Straße 9, 24885 Sieverstedt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung, Genehmigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Beschlussfassung zu Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 04.12.2024
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil vom 04.12.2024
5. Berichte
 - 5.1. Bericht des Bürgermeisters
 - 5.2. Berichte aus den Ausschüssen
6. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag des Dansk Skoleforening auf Bezuschussung der Betreuungsangebote an den dänischen Schulen
7. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2025 der Kita Moorspatzen Sieverstedt
8. Vorlage der Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2024 der Freiwilligen Feuerwehr Sieverstedt-Stenderup
9. Beratung und Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan 2025 der Freiwilligen Feuerwehr Sieverstedt-Stenderup
10. Vorlage der Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2024 der Freiwilligen Feuerwehr Süderschmedeby und Jugendfeuerwehr Sieverstedt

11. Beratung und Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan 2025 der Freiwilligen Feuerwehr Süderschmedeby und der Jugendfeuerwehr Sieverstedt
12. Kenntnisnahme des Abschlussberichtes zum integrierten energetischen Quartierskonzept der Gemeinde Sieverstedt
13. Mitteilungen und Anfragen

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung in der Sitzung voraussichtlich nichtöffentlich beraten.

Nichtöffentlicher Teil:

14. Befristete Niederschlagung
15. Grundstücksangelegenheiten:
Jalm

gez.
Finn Petersen
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025**
findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Wahlbezirke verteilen sich wie folgt auf die Gemeinden:

2.1 Gemeinde **Sieverstedt**

Die Gemeinde ist in folgende **2** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	barrierefrei ja / nein
59159001, Sieverstedt 001	Altentagesstätte Kirchengemeinde Sieverstedt, Kirchenweg 2, 24885 Sieverstedt	ja
59159002, Sieverstedt 002	Feuerwehr Süderschmedeby, Schmedebyer Straße, 24885 Sieverstedt	ja

2.2 Gemeinde **Tarp**

Die Gemeinde ist in folgende **3** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	barrierefrei ja / nein
59171001, Tarp 001	Alexander-Behm-Schule Tarp, Auf dem Campus 3, 24963 Tarp	ja
59171002, Tarp 002	Alexander-Behm-Schule Tarp, Auf dem Campus 3, 24963 Tarp	ja
59171003, Tarp 003	Alexander-Behm-Schule Tarp, Auf dem Campus 3, 24963 Tarp	ja

2.3 Gemeinde **Oeversee**

Die Gemeinde ist in folgende **2** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	barrierefrei ja / nein
59184001, Oeversee 001	Grundschule Oeversee, Schulweg 9, 24988 Oeversee	ja
59184002, Oeversee 002	Bilschau Krug, Am Krug 2, 24988 Oeversee	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **13.01.2025** bis **18.01.2025** übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

- 2.4 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr in

Briefwahlbezirk	Ort der Auszählung
59940001, Oeversee Briefwahlbezirk 001	Amtsgebäude Tarp, Tomschauer Straße 3-5, 24963 Tarp, großer Sitzungssaal
59940002, Oeversee Briefwahlbezirk 002	Amtsgebäude Tarp, Tomschauer Straße 3-5, 24963 Tarp, kleiner Sitzungssaal

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine vertretende Person anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Tarp, den 21.01.2025

gez. Rudolph
